

erfordert und die Resultate davon nebst sonstigen administrativen Nachrichten, von beiden Gouvernements sich gegenseitig mitgetheilt werden sollen.

**Artikel 24.** Nassau verpflichtet sich, wegen der übernommenen kurtrierischen Kammeraleinnahmen Rückstände bis ersten Dezember Eintausend achthundert und zwei sich mit den ehemaligen kurtrierischen Dienern und andern Gläubigern über ihre Befolgungs- und Pensions-Rückstände nebst sonstigen Forderungen aufeinander zu setzen und verspricht zu diesem Ende, innerhalb drei Monaten eine besondere Kommission zu ernennen; wogegen Preußen sich anerkennend macht, die in seinem Antheil an den kurtrierischen Ländern rechter Oberseite noch vorhandenen Rückstände, so weit solche liquide und erigible sind, durch seine Rentendirekten einzulösen zu lassen und zur Disposition von Nassau zu stellen, wegen der illiquiden und unerigiblen Reste aber angemessene Vorschläge zu deren Tilgung abzugeben, die sohannt gene schaftlich diskutirt und darauf endliche Beschlüsse gefaßt werden sollen.

**Artikel 25.** Da der unterm dreißigsten Juni Eintausend achthundert und fünfzehn zu Ehrenbreite stein abgefaßte, von Königlich-Preussischer Seite aber nicht ratifizierte Reges theils in seinen Bestimmungen gegenwärtig nicht mehr anwendbar ist, und theils durch den jetzigen neuen Reges sehr wesentliche Veränderungen erlitten hat; so wird in Absicht der Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln folgendes nachdrücklich angeführt.

Ad Art. I. II. III. beruhen auf sich.

Ad Art. IV. kommt das Erforderliche in dem Artikel 22. dieses Regesses vor, worauf hier Bezug genommen wird.

Ad Art. V. abgemacht.

Ad Art. VI. hat es bei dem gemachten Anschluß der Berichte der Lokalbehörden sein Bewenden.

Ad Art. VII. VIII. IX. XVI. die hierin enthaltenen Bestimmungen finden in den Artikeln 20 und 21. dieses Regesses ihre Erledigung.

Ad Art. X. und XI. abgemacht.

Ad Art. XII. bleiben Königlich-Preussischer Seite die Kosten für die überlieferten Kriminal- und kognitionellen Gefangenen und Wahnsinnigen noch zu bezahlen, in so weit es noch nicht geschehen ist.

Ad Art. XIII. wird durch Artikel 12. dieses Regesses überflüssig.

Ad Art. XIV. XV. und XVI. erliegt.

**Artikel 26.** Schließlich behalten beide Kommissarien sich ausdrücklich vor, daß wenn bei der nach diesem Reges bewirkten gegenseitigen Pensionsüberweisung aus Irrthum oder Vergessenheit einige theilbare Posten übergangen oder Kalkulationen unter die theilbaren, und theilbare unter die Lokalpensionen klassifizirt und aufgenommen sind, diese Posten nach vorgängiger Justifikation alldann nach den in diesem Regesenthaltene Grundsätzen noch nachträglich bereinigt werden sollen.

Die Angelegenheit wegen des Wartgeldes des vormaligen Präfecten Schmiß wird dahier nicht weiter berührt, da darüber durch die Note des Herzoglich-Nassauischen Staats-Ministeriums vom zwei und zwanzigsten September Eintausend achthundert und fünfzehn und die der Herzoglichen Kommissarien vom ersten April Eintausend achthundert und sechzehn bereits Vorsehung geschehen ist.

Dieser in Duplo abzufassende Reges soll von den beiderseitigen Ministerien ratifizirt, die Ratifikationen auf dem Exemplar eines jeden Theils ausgefertigt und die ratifizirten Regesse innerhalb sechs Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, gegen einander ausgetauscht werden.

Gegenwärtiger Reges ist von den beiderseitigen im Eingang genannten Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Frankfurt am Main den vierzshnten Dezember Eintausend achthundert und sechszehn. und Wiesbaden den neunzehnten Dezember Eintausend achthundert und sechszehn.

(L.S.) Hagfeld,  
Königlich-Preussischer  
Kommissarius.

(L.S.) Jbell,  
Herzoglich-Nassauischer  
Kommissarius.

(L.S.) v. Pfeiffer,  
Herzoglich-Nassauischer  
Kommissarius.

(L.S.) Moessler,  
Herzoglich-Nassauischer  
Kommissarius.